

# Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV)

PBV

Ausfertigungsdatum: 22.11.1995

Vollzitat:

"Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 6 V v. 9.6.2011 I 1041

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1996 +++)

## Eingangsformel

Auf Grund des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) geänderten § 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

## Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Geschäftsjahr
§ 3	Buchführung, Inventar
§ 4	Jahresabschluß
§ 5	Einzelvorschriften zur Bilanz
§ 6	Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen
§ 7	Kosten- und Leistungsrechnung
§ 8	Wahlrecht für Kapitalgesellschaften
§ 9	Befreiungen
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten und Übergangsvorschriften
Anlage 1	Gliederung der Bilanz
Anlage 2	Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage 3a	Anlagennachweis
Anlage 3b	Nachweis der Förderungen nach Landesrecht (Fördernachweis)
Anlage 4	Kontenrahmen für die Buchführung
Anlage 5	Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung (Muster)
Anlage 6	Kostenträgerübersicht (Muster)

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen richten sich nach dieser Verordnung, unabhängig davon, ob die Pflegeeinrichtung Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, und unabhängig

von der Rechtsform der Pflegeeinrichtung. Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste),
2. teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime),

mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen). Erbringt eine zugelassene Pflegeeinrichtung neben Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch andere Sozialleistungen im Sinne des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (gemischte Einrichtung), so sind ihre Rechnungs- und Buchführungspflichten nach dieser Verordnung auf die Leistungen beschränkt, für die sie nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch als Pflegeeinrichtung zugelassen ist.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Buchführung, Inventar**

(1) Die Pflegeeinrichtungen führen ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für Buchführung und Inventar gelten die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuchs.

(2) Die Konten sind nach dem Kontenrahmen der Anlage 4 einzurichten. Bei Verwendung eines hiervon abweichenden Kontenplanes hat die Pflegeeinrichtung durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen nach Satz 1 zu gewährleisten.

## **§ 4 Jahresabschluß**

(1) Der Jahresabschluß der Pflegeeinrichtung besteht aus:

1. der Bilanz, gegliedert nach Anlage 1,
2. der Gewinn- und Verlustrechnung, gegliedert nach Anlage 2, sowie
3. dem Anhang einschließlich des nach den Anlagen 3a und 3b gegliederten Anlagen- und Fördernachweises.

Der Jahresabschluß ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses gelten § 242, § 243 Abs. 1 und 2, die §§ 244 bis 256a, § 264 Abs. 2, § 265 Abs. 2, 5 und 8, § 268 Abs. 3, die §§ 272, 274, 275 Absatz 4, § 277 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 24 Abs. 5 Satz 2 und Artikel 28, 42 bis 44 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

(2) Soweit ein Träger mehrere Pflegeeinrichtungen betreibt, die keine Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind, kann er diese in einem Jahresabschluß zusammenfassen. Dabei ist der Anlagen- und Fördernachweis nach den Anlagen 3a und 3b für jede Pflegeeinrichtung gesondert zu erstellen. § 7 bleibt unberührt.

(3) Bei gemischten Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Träger

1. einen auf die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch begrenzten Jahresabschluß (Teil-Jahresabschluß) erstellen oder
2. unter Verwendung der Anlagen 3a und 3b die Erträge und Aufwendungen seiner Pflegeeinrichtungen in einer nach Anlage 2 gegliederten Teil-Gewinn- und Verlustrechnung so zusammenfassen, daß sie von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt sind. Ist eine Abgrenzung nicht möglich, haben die erforderlichen Zuordnungen zu den verschiedenen Leistungsbereichen auf der Grundlage von vorsichtigen und wirklichkeitsnahen Schätzungen zu erfolgen. § 7 bleibt unberührt.

## **§ 5 Einzelvorschriften zur Bilanz**

(1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind in der Bilanz höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Kann eine zugelassene Pflegeeinrichtung, die erstmals nach den Grundsätzen dieser Verordnung eine Bewertung des Anlagevermögens vornimmt, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ohne unvertretbaren Aufwand ermitteln, so sind den Preisverhältnissen des

vermutlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts entsprechende Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die bei Pflegeheimen am 1. Januar 1997, bei Pflegediensten am 1. Januar 1998 bis auf einen Erinnerungsposten abgeschrieben sind, können mit diesem Restbuchwert angesetzt werden.

(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die mit öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt worden sind, sind auf der Aktivseite der Bilanz mit dem Bruttowert anzusetzen. Auf der Passivseite der Bilanz sind die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen als Sonderposten gesondert auszuweisen, vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

(3) Bei Pflegeeinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder in einer anderen Rechtsform als der Kapitalgesellschaft sind in der Bilanz unter dem Eigenkapital als "gewährtes Kapital" die Beträge auszuweisen, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Sonstige Einlagen des Rechtsträgers sind als Kapitalrücklagen auszuweisen. Für Gewinnrücklagen gilt § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(4) Sind der Pflegeeinrichtung vor Aufnahme in den Landespflegeplan für Lasten aus Darlehen Fördermittel bewilligt worden, so ist in Höhe des Teils der jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, der nicht durch den Tilgungsanteil der Fördermittel gedeckt ist, in der Bilanz auf der Aktivseite ein "Ausgleichsposten aus Darlehensförderung" zu bilden. Ist der Tilgungsanteil der Fördermittel aus der Darlehensförderung höher als die jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, so ist in der Bilanz in Höhe des überschießenden Betrages auf der Passivseite ein "Ausgleichsposten aus Darlehensförderung" zu bilden.

(5) In Höhe der Abschreibungen auf die aus Eigenmitteln des Trägers der Pflegeeinrichtung vor Beginn der Förderung beschafften Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die ein Ausgleich für die Abnutzung in der Zeit ab Beginn der Förderung verlangt werden kann, ist in der Bilanz auf der Aktivseite ein "Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung" zu bilden.

## **§ 6 Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen**

Für die Aufbewahrung von Unterlagen, die Aufbewahrungsfristen und die Vorlegung von Unterlagen gelten die §§ 257 und 261 des Handelsgesetzbuchs.

## **§ 7 Kosten- und Leistungsrechnung**

Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen haben eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, die eine betriebsinterne Steuerung sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit ermöglicht. Die Kosten- und Leistungsrechnung muß die Ermittlung und Abgrenzung der Kosten der jeweiligen Betriebszweige sowie die Erstellung der Leistungsnachweise nach den Vorschriften des Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch ermöglichen. Dazu gehören folgende Mindestanforderungen:

1. Die Pflegeeinrichtungen haben die auf Grund ihrer Aufgaben und Strukturen erforderlichen Kostenstellen zu bilden; dabei kann der Kostenstellenrahmen nach dem Muster der Anlage 5 angewendet werden.
2. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.
3. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht nach Kostenstellen zu erfassen; sie sind darüber hinaus den anfordernden Kostenstellen zuzuordnen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.
4. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht den Kostenträgern zuzuordnen; dabei kann die Kostenträgerübersicht nach dem Muster der Anlage 6 angewendet werden.
5. Bei Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 oder 3 muß eine verursachungsgerechte Abgrenzung der Kosten und Erträge mit anteiliger Zuordnung auf die verschiedenen Einrichtungen erfolgen; § 4 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8 Wahlrecht für Kapitalgesellschaften**

(1) Pflegeeinrichtungen, die Kapitalgesellschaften im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sind, brauchen auch für Zwecke des Handelsrechts bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetzbuch die Gliederungsvorschriften der §§ 266, 268

Abs. 2 und § 275 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Sehen sie von der Anwendung ab, so haben sie bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung die Bilanz nach Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 und den Anlagennachweis nach Anlage 3a zu gliedern. Die im Anlagennachweis vorgeschriebenen Angaben sind auch für den Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" und jeweils für die Posten des Finanzanlagevermögens zu machen.

(2) Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Absatz 1 für Zwecke des Handelsrechts gelten die Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs bei der Aufstellung und Feststellung nicht; bei der Offenlegung nach den §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuchs dürfen § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe angewendet werden, daß in der Bilanz nach Anlage 1 und im Anlagennachweis nach Anlage 3a nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten ausgewiesen werden müssen und daß in der Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 die Posten 1 bis 8 und 10 zu dem Posten "Rohergebnis" zusammengefaßt werden dürfen.

## **§ 9 Befreiungen**

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind befreit:

1. Pflegedienste mit bis zu sechs Vollzeitkräften; Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen,
2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit bis zu acht Pflegeplätzen,
3. vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit bis zu zwanzig Pflegeplätzen.

Für die Ermittlung der Vollzeitkräfte und der Pflegeplätze sind die Durchschnittswerte im abgelaufenen Geschäftsjahr maßgebend. Satz 1 gilt nicht für Pflegeeinrichtungen, deren Umsätze aus der Erfüllung ihres Versorgungsauftrages nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (ohne Investitionsaufwendungen) bei Pflegeheimen 500.000 Euro, bei Pflegediensten 250.000 Euro im abgelaufenen Geschäftsjahr übersteigen.

(2) Von den Vorschriften dieser Verordnung können ganz oder teilweise befreit werden:

1. Pflegedienste mit sieben bis zu zehn Vollzeitkräften; Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen,
2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit neun bis zu fünfzehn Pflegeplätzen,
3. vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit einundzwanzig bis zu dreißig Pflegeplätzen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über eine Befreiung und ihre Versagung entscheiden auf Antrag des Trägers der Pflegeeinrichtung die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßstab für diese Ermessensentscheidung ist insbesondere die Frage, ob die mit der Anwendung der Verordnung verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen stehen oder ob die in § 7 gestellten Anforderungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden können.

(3) Pflegeeinrichtungen, die nach Absatz 1 oder 2 von den Vorschriften dieser Verordnung befreit sind, haben eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht; als Mindestanforderung gelten die in § 259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten Rechenschaftspflichten entsprechend. Die Auskunft- und Nachweispflichten der Pflegeeinrichtungen nach dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 334 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Pflegeeinrichtung, die Kapitalgesellschaft ist, bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2
  - a) die Bilanz nicht nach Anlage 1,
  - b) die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nach Anlage 2,
  - c) den Anlagennachweis nicht nach Anlage 3a gliedert oder
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 die dort bezeichneten zusätzlichen Angaben im Anlagennachweis nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt macht.

## **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Der Jahresabschluß nach § 4 ist erstmals aufzustellen:

1. bei stationären Pflegeeinrichtungen zum 31. Dezember 1997 für das Geschäftsjahr 1997 bis spätestens zum 30. Juni 1998,
2. bei ambulanten Pflegeeinrichtungen zum 31. Dezember 1998 für das Geschäftsjahr 1998 bis spätestens zum 30. Juni 1999.

(3) Stichtag für die Eröffnungsbilanz sowie für die erstmalige Aufstellung des Anlagen- und Fördernachweises (Anlagen 3a und 3b) sind:

1. bei stationären Pflegeeinrichtungen der 1. Januar 1997,
2. bei ambulanten Pflegeeinrichtungen der 1. Januar 1998.

Wird die Pflegeeinrichtung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres in Betrieb genommen, ist Stichtag für die Eröffnungsbilanz der Tag der Betriebsaufnahme. Die Eröffnungsbilanz ist binnen sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag aufzustellen.

(4) Die Vorschriften über Buchführung und Inventar (§ 3) sowie über die Kosten- und Leistungsrechnung (§ 7) sind auf stationäre Pflegeeinrichtungen erstmals für das Geschäftsjahr 1997 und auf ambulante Pflegeeinrichtungen erstmals für das Geschäftsjahr 1998 anzuwenden.

(5) Wird eine Pflegeeinrichtung im Jahr 1996 an einen freigemeinnützigen oder privaten Träger veräußert, können die in Absatz 2 bis 4 genannten Fristen auf Antrag des neuen Trägers gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 jeweils um ein Jahr verlängert werden.

(6) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in den Formblättern gemäß Anlage 1 und 2 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die im Anlagennachweis gemäß Anlage 3a und im Fördernachweis gemäß Anlage 3b vorgeschriebenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung "DM" zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.

(7) § 279 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Die Anlagen 1 und 4 mit den Änderungen, die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) und durch Artikel 6 Nummer 3 bis 5 der Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041) erfolgt sind, sind erstmals auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009, im Fall des Artikels 66 Absatz 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Die Anlagen 1 und 4 in der bis zum 28. Mai 2009 geltenden Fassung sind letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Soweit im Übrigen in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) verwiesen wird, gelten die in den Artikeln 66 und 67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch enthaltenen Übergangsregelungen entsprechend. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch gilt entsprechend.

### **Schlußformel**

Der Bundesrat hat zugestimmt.

### **Anlage 1 Gliederung der Bilanz \*)**

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 1532 - 1534;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Aktivseite

A. Anlagevermögen:

I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte (KUGr.0800)	.....
2.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (KUGr.0801)	.....
3.	Geschäfts- oder Firmenwert (KUGr.0802)	.....
4.	geleistete Anzahlungen (KUGr.0803)	.....
II.	Sachanlagen:	
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken (KGr.01, KUGr.040 u. 042)	.....
2.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken (KGr.02, KUGr.041 u. 042, soweit nicht unter 1.)	.....
3.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (KGr.03)	.....
4.	Technische Anlagen (KGr.05)	.....
5.	Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge (KGr.06 ohne KUGr.063)	.....
6.	Fahrzeuge (KUGr.063)	.....
7.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (KGr.07)	.....
III.	Finanzanlagen	
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen**) (KUGr.081)	.....
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen**) (KUGr.082)	.....
3.	Beteiligungen (KUGr.083)	.....
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**) (KUGr.084)	.....
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens (KUGr.085)	.....
6.	Sonstige Finanzanlagen (KUGr.086)	.....

B. Umlaufvermögen

I.	Vorräte	
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (KUGr.101)	.....
2.	Geleistete Anzahlungen (KUGr.102)	.....
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (KGr.11), davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	.....
2.	Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Einrichtung (KUGr.160), davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	.....
3.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen**) (KUGr.161), davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	.....
4.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**) (KUGr.162), davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	.....
5.	Forderungen aus öffentlicher Förderung (KGr.14)	.....

	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr .....	
6.	Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung (KGr.15), .....	
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr .....	
7.	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital**) .....	
	(KUGr.165) .....	
8.	Sonstige Vermögensgegenstände (KUGr.163, 164) .....	
	-----	
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
III.	Wertpapiere des Umlaufvermögens .....	
	(KGr.13), .....	
	davon Anteile .....	
	an verbundenen Unternehmen .....	
IV.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten .....	
	und Schecks (KGr.12) .....	
C.	Ausgleichsposten .....	
1.	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung .....	
	(KUGr.171) .....	
2.	Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung .....	
	(KUGr.172) .....	
	-----	
D.	Rechnungsabgrenzungsposten .....	
	(KGr.18) .....	
E.	Aktive latente Steuern**) (KUGr.164) .....	
F.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung .....	
G.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag .....	
	-----	
	=====	
	-----	
	*) Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Bilanz.	
	**) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften	
	Passivseite	
A.	Eigenkapital .....	
1.	Eingefordertes Kapital (KUGr.2003) .....	
	Gezeichnetes Kapital (KUGr.2001) .....	
	abzüglich nicht eingeforderter ausstehender .....	
	Einlagen (KUGr.2002) .....	
	-----	
B.	Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen .....	
	zur Finanzierung des Sachanlagevermögens .....	
1.	Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für .....	
	Investitionen (KGr.21) .....	
2.	Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für .....	
	Investitionen (KGr.22) .....	
	-----	
C.	Rückstellungen (KGr.24) .....	
D.	Verbindlichkeiten .....	
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	
	(KGr.30), .....	
	davon mit einer Restlaufzeit .....	
	bis zu einem Jahr .....	
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten .....	
	(KGr.31), .....	

	davon mit einer Restlaufzeit	
	bis zu einem Jahr .....	
3.	Erhaltene Anzahlungen (KGr.34), .....	.....
	davon mit einer Restlaufzeit	
	bis zu einem Jahr .....	
4.	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem	
	Träger der Einrichtung (KUGr.354), .....	.....
	davon mit einer Restlaufzeit	
	bis zu einem Jahr .....	
5.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen*)	
	(KUGr.355), .....	.....
	davon mit einer Restlaufzeit	
	bis zu einem Jahr .....	
6.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein	
	Beteiligungsverhältnis besteht*) (KUGr.356), .....	.....
	davon mit einer Restlaufzeit	
	bis zu einem Jahr .....	
7.	Verbindlichkeiten aus öffentlichen Fördermitteln	
	für Investitionen (KGr.32), .....	.....
	davon mit einer Restlaufzeit	
	bis zu einem Jahr .....	
8.	Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung	
	für Investitionen (KGr.33), .....	.....
	davon mit einer Restlaufzeit	
	bis zu einem Jahr .....	
9.	Sonstige Verbindlichkeiten (KUGr.350	
	bis 353, 357, KGr.36) .....	.....
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr .....	
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit .....	
10.	Verwahrgeldkonto (KGr.37) .....	.....
		-----
E.	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KGr.23) .....	.....
F.	Renungsabgrenzungsposten (KGr.38) .....	.....
G.	Passive latente Steuern (KGr.39)**) .....	.....
		-----

Eventualverbindlichkeiten aus Ansprüchen auf  
Erstattung von Fördermitteln

\*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

## Fußnote

(+++ Anlage 1: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 7 F. ab 25.5.2009 +++)

## Anlage 2 Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 1535 - 1536;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

1.	Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen gemäß	
	PflegeVG (KGr.40 bis 43) .....	.....
2.	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	
	(KUGr.413, 424, 433) .....	.....
3.	Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen	
	nach PflegeVG	
	(KUGr.414 bis 416, 425, 426, 434, 435) .....	.....
4.	Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten	
	gegenüber Pflegebedürftigen (KUGr.464) .....	.....
5.	Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	
	(KGr.44) .....	.....
6.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an	
	fertigen/unfertigen Erzeugnissen und Leistungen	

(KUGr.540) .....	.....	
7. Andere aktivierte Eigenleistungen (KUGr.541) .....	.....	
8. Sonstige betriebliche Erträge (KGr.48, 55) .....	.....	.....
	-----	
9. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter (KGr.60) .....	.....	
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen (KGr.61 bis 64) .....	.....	
10. Materialaufwand		
a) Lebensmittel (KGr.65) .....	.....	
b) Aufwendungen für Zusatzleistungen (KGr.66) .....	.....	
c) Wasser, Energie, Brennstoffe (KGr.67) .....	.....	
d) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf (KGr.68, 70) ..	.....	
11. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen (KUGr.685) .....	.....	
12. Steuern, Abgaben, Versicherungen (KGr.71) .....	.....	
13. Sachaufwendungen für Hilfs- und Nebenbetriebe (KGr.73) .....	.....	
14. Mieten, Pacht, Leasing (KGr.76) .....	.....	.....
	-----	-----
Zwischenergebnis .....	.....	.....
15. Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) ...	.....	
16. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47) .....	.....	
17. Erträge aus der Erstattung von Ausgleichsposten aus Darlehns- und Eigenmittelförderung (KUGr.487) .....	.....	
18. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten (KGr.74) .....	.....	
19. Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KUGr.784) .....	.....	
20. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (KUGr.750, 751) .....	.....	
b) Abschreibungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (KUGr. 753, 754) .....	.....	
21. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung (KUGr.771) .....	.....	
22. Sonstige ordentliche Aufwendungen (KUGr.772) .....	.....	.....
	-----	-----
Zwischenergebnis .....	.....	.....
23. Erträge aus Beteiligungen (KUGr.500*), 501) .....	.....	
24. Erträge aus Finanzanlagen (KUGr.502*), 503) .....	.....	
25. Zinsen und ähnliche Erträge (KGr.51) .....	.....	
26. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (KUGr.752) .....	.....	
27. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KGr.72) .....	.....	.....
	-----	-----
28. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit .....	.....	.....
29. Außerordentliche Erträge (KGr.56) .....	.....	
30. Außerordentliche Aufwendungen (KGr.78) .....	.....	
31. Weitere Erträge (KGr.52, 53) .....	.....	
	-----	
32. Außerordentliches Ergebnis .....	.....	.....
33. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag .....	.....	.....
	=====	

\*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

### Anlage 3a Anlagennachweis

(Inhalt: nicht darstellbare Tabelle,

Fundstelle: BGBl. I 1995, 1537;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

### **Anlage 3b Nachweis der Förderungen nach Landesrecht (Fördernachweis)**

(Inhalt: nicht darstellbare Tabelle,  
Fundstelle: BGBl. I 1995, 1538;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

### **Anlage 4 Kontenrahmen für die Buchführung (Kontenklasse 0-8)**

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 1539 - 1546;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenuntergruppe	Text-Erläuterung
0			Kontenklasse 0 Ausstehende Einlagen, Anlagevermögen
	01		Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete oder festgesetzte Kapital Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
		010	Bebaute Grundstücke
		011	Betriebsbauten
		012	Außenanlagen
	02		Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
		020	Bebaute Grundstücke
		021	Wohnbauten
		022	Außenanlagen
	03		Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
	04		Bauten auf fremden Grundstücken
		040	Betriebsbauten
		041	Wohnbauten
		042	Außenanlagen
	05		Technische Anlagen
		050	in Betriebsbauten
		051	in Wohnbauten
		052	in Außenanlagen
	06		Einrichtung und Ausstattung
		060	in Betriebsbauten
		061	in Wohnbauten
		062	in Außenanlagen
		063	Fahrzeuge
		064	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG's)
		065	Festwerte in Betriebsbauten
		066	Festwerte in Wohnbauten
	07		Anlagen im Bau, Anzahlungen auf Anlagen
		070	Betriebsbauten
		071	Wohnbauten
	08		Immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungen und andere Finanzanlagen
		080	Immaterielle Vermögensgegenstände

	0800	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
	0801	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
	0802	Geschäfts- und Firmenwert
	0803	geleistete Anzahlungen
	081	Anteile an verbundenen Unternehmen*)
	082	Ausleihungen an verbundene Unternehmen*)
	083	Beteiligungen
	084	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)
	085	Wertpapiere des Anlagevermögens
	086	sonstige Finanzanlagen
1		Kontenklasse 1 Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzung
	10	Vorräte
	101	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
	102	Geleistete Anzahlungen
	11	Forderungen aus, geleistete Anzahlungen auf Lieferungen und Leistungen
	12	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
	13	Wertpapiere des Umlaufvermögens
	14	Forderungen aus öffentlicher Förderung
	15	Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung
	16	Sonstige Vermögensgegenstände
	160	Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Pflegeeinrichtung
	161	Forderungen gegen verbundene Unternehmen*)
	162	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)
	163	Vorsteuer
	164	Sonstige Vermögensgegenstände
	165	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
	17	Ausgleichsposten
	171	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
	172	Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
	18	Rechnungsabgrenzung
	19	Aktive latente Steuern, Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, Bilanzverlust
	191	Aktive latente Steuern
	192	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
	193	Bilanzverlust

2			Kontenklasse 2 Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen
	20		Eigenkapital
		200	Gezeichnetes/festgesetztes (gewährtes) Kapital
		2001	Gezeichnetes Kapital/festgesetztes Kapital
		2002	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen
		2003	Eingefordertes Kapital
		201	Kapitalrücklagen
		202	Gewinnrücklagen
		203	Gewinnvortrag/Verlustvortrag
		204	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
	21		Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
	22		Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen
	23		Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
	24		Rückstellungen
		240	Pensionsrückstellungen
		241	Steuerrückstellungen
		242	Urlaubsrückstellungen
		243	Sonstige Rückstellungen
3			Kontenklasse 3 Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung
	30		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	31		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	32		Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung
	33		Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung
	34		Erhaltene Anzahlungen
	35		Sonstige Verbindlichkeiten
		350	gegenüber Mitarbeitern
		351	gegenüber Sozialversicherungsträgern
		352	gegenüber Finanzbehörden
		353	gegenüber Bewohnern
		354	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter oder dem Träger der Einrichtung
		355	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen*)
		356	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)
		357	Sonstige Verbindlichkeiten
	36		Umsatzsteuer
	37		Verwahrgeldkonto
	38		Rechnungsabgrenzung
	39		Passive latente Steuern
4			Kontenklasse 4 Betriebliche Erträge
	40		Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen

	400	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe I
		4000 Pflegekasse
		4001 Sozialhilfeträger
		4002 Selbstzahler
		4003 Übrige
	401	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe II
		4010 Pflegekasse
		4011 Sozialhilfeträger
		4012 Selbstzahler
		4013 Übrige
	402	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe III
		4020 Pflegekasse
		4021 Sozialhilfeträger
		4022 Selbstzahler
		4023 Übrige
	403	Erträge aus Pflegeleistungen: Härtefälle
		4030 Pflegekasse
		4031 Sozialhilfeträger
		4032 Selbstzahler
		4033 Übrige
	404	Erträge aufgrund häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
	405	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	406	Sonstige Erträge
41		Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen
	410	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse I
		4100 Pflegekasse
		4101 Sozialhilfeträger
		4102 Selbstzahler
		4103 Übrige
	411	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse II
		4110 Pflegekasse
		4111 Sozialhilfeträger
		4112 Selbstzahler
		4113 Übrige
	412	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse III
		4120 Pflegekasse
		4121 Sozialhilfeträger
		4122 Selbstzahler
		4123 Übrige
	413	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
	414	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege

	415	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
	416	Erträge aus Transportleistungen
	417	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
42	418	Sonstige Erträge Erträge aus vollstationären Pflegeleistungen
	420	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse I
	4200	Pflegekasse
	4201	Sozialhilfeträger
	4202	Selbstzahler
	4203	Übrige
	421	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse II
	4210	Pflegekasse
	4211	Sozialhilfeträger
	4212	Selbstzahler
	4213	Übrige
	422	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse III
	4220	Pflegekasse
	4221	Sozialhilfeträger
	4222	Selbstzahler
	4223	Übrige
	423	Erträge aus Pflegeleistungen: Härtefälle
	4230	Pflegekasse
	4231	Sozialhilfeträger
	4232	Selbstzahler
	4233	Übrige
	424	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
	425	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
	426	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
	427	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
43	428	Sonstige Erträge Erträge aus Leistungen der Kurzzeitpflege
	430	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse I
	4300	Pflegekasse
	4301	Sozialhilfeträger
	4302	Selbstzahler
	4303	Übrige
	431	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse II
	4310	Pflegekasse

	4311	Sozialhilfeträger
	4312	Selbstzahler
	4313	Übrige
432		Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegeklasse III
	4320	Pflegekasse
	4321	Sozialhilfeträger
	4322	Selbstzahler
	4323	Übrige
433		Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
434		Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
435		Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
436		Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
437		Sonstige Erträge
44		Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten
	440	für ambulante Pflegeleistungen
	441	für teilstationäre Pflegeleistungen
	442	für vollstationäre Pflegeleistungen
	443	für Leistungen der Kurzzeitpflege
45		Erträge aus öffentlicher Förderung für Investitionen
	450	in ambulanten Pflegeeinrichtungen
	451	in teilstationären Pflegeeinrichtungen
	452	in vollstationären Pflegeeinrichtungen
	453	in Einrichtungen der Kurzzeitpflege
46		Erträge aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen
	460	in ambulanten Pflegeeinrichtungen
	461	in teilstationären Pflegeeinrichtungen
	462	in vollstationären Pflegeeinrichtungen
	463	in Einrichtungen der Kurzzeitpflege
	464	Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber Pflegebedürftigen (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI)
47		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

	470	bei ambulanten Pflegeeinrichtungen
	471	bei teilstationären Pflegeeinrichtungen
	472	bei vollstationären Pflegeeinrichtungen
	473	bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege
48		Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge, Erträge aus Sonderrechnungen
	480	Erstattungen des Personals für freie Station
	481	Erstattungen des Personals für Unterkunft
	482	Erstattungen des Personals für Verpflegung
	483	Sonstige Erstattungen
	484	Erträge aus Hilfsbetrieben
	485	Erträge aus Nebenbetrieben
	486	Erträge aus Betriebskostenzuschüssen für sonstige ambulante Leistungen (außerhalb des SGB XI)
	487	Erträge aus der Erstattung von Ausgleichsposten aus Darlehens- und Eigenmittelförderung
	488	Sonstige Erträge aus Sonderrechnungen
49		frei
5		Kontenklasse 5 Andere Erträge
	50	Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen
	500	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen*)
	501	Erträge aus anderen Beteiligungen
	502	Erträge aus Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen*)
	503	Erträge aus anderen Finanzanlagen
51		Zinsen und ähnliche Erträge
	510	Zinsen und ähnliche Beträge aus verbundenen Unternehmen*)
	511	Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten
	512	Zinsen aus Wertpapieren des Umlaufvermögens
	513	Zinsen für Forderungen
	514	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
52		Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens
53		Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

	54		Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen
		540	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder Leistungen
		541	Andere aktivierte Eigenleistungen
	55		Sonstige ordentliche Erträge
	56		Außerordentliche Erträge
		560	Periodenfremde Erträge
		561	Spenden und ähnliche Zuwendungen
		562	Sonstige außerordentliche Erträge
	57		frei
	58		frei
	59		frei
6			Kontenklasse 6 Aufwendungen
	60		Löhne und Gehälter
		600	Leitung der Pflegeeinrichtung
		601	Pflegedienst
		602	Hauswirtschaftlicher Dienst
		603	Verwaltungsdienst
		604	Technischer Dienst
		605	Sonstige Dienste
	61		Gesetzliche Sozialabgaben (Aufteilung wie 600 bis 605)
	62		Altersversorgung (Aufteilung wie 600 bis 605)
	63		Beihilfen und Unterstützungen (Aufteilung wie 600 bis 605)
	64		Sonstige Personalaufwendungen (Aufteilung wie 600 bis 605)
	65		Lebensmittel
	66		Aufwendungen für Zusatzleistungen
	67		Wasser, Energie, Brennstoffe
	68		Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf
		680	Materialaufwendungen
		6800	Eigenfinanzierung
		6801	Finanzierung nach Landesrecht
		681	Bezogene Leistungen
		682	Büromaterial
		683	Telefon
		684	Sonstiger Verwaltungsbedarf
		685	Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen
	69		frei
7			Kontenklasse 7 weitere Aufwendungen
	70		Aufwendungen für Verbrauchsgüter gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz SGB XI (soweit nicht in anderen Konten verbucht)
	71		Steuern, Abgaben, Versicherungen
		710	Steuern
		711	Abgaben

	712	Versicherungen
72		Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	720	Zinsen für Betriebsmittelkredite
	721	Zinsen für langfristige Darlehen
	722	Sonstige Zinsen
	723	Sonstige Aufwendungen
73		Sachaufwendungen für Hilfs- und Nebenbetriebe
74		Zuführung von Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
	740	Zuführung von öffentlichen Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
	741	Zuführung von nicht-öffentlichen Zuwendungen zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
75		Abschreibungen
	750	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
	751	Abschreibungen auf Sachanlagen
	752	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
	753	Abschreibungen auf Forderungen
	754	Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände
76		Mieten, Pacht, Leasing
77		Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung, sonstige ordentliche Aufwendungen
	771	Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung
	772	Sonstige ordentliche Aufwendungen
78		Außerordentliche Aufwendungen
	780	Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
	781	Periodenfremde Aufwendungen
	782	Spenden und ähnliche Aufwendungen
	783	Aufwendungen für Verbandsumlagen
	784	Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
	785	Sonstige außerordentliche Aufwendungen
79		frei
8		Kontenklasse 8 Eröffnungs- und Abschlußkonten
	80	frei
	81	frei
	82	frei
	83	frei
	84	frei
	85	Eröffnungs- und Abschlußkonten
	86	Abgrenzung der Erträge, die nicht in die Kostenrechnung eingehen
	87	Abgrenzung der Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen

88	Kalkulatorische Kosten
89	frei

\*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

## Fußnote

(+++ Anlage 4: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 7 F. ab 25.5.2009 +++)

## Anlage 5 Muster, Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1995, 1547

90	Allgemeine Kostenstellen
900	Gebäude einschließlich Grundstücke
901	Außenanlagen
902	Leitung und Verwaltung der Pflegeeinrichtung
903	Hilfs- und Nebenbetriebe
904	Ausbildung, Fortbildung
905	Personaleinrichtungen (soweit für Betrieb der Einrichtung notwendig)
906	Sonstige
91	Versorgungseinrichtungen
910	Wäscherei (Versorgung)
911	Küche (Versorgung)
912	Hol- und Bringedienst (Transporte innerbetrieblich)
913	Zentrale Sterilisation
914	Zentraler Reinigungsdienst
915	Energieversorgung (Wasser, Energie, Brennstoffe)
916	Sonstige
92	Häusliche Pflegehilfe
920	Pflegebereich - Pflegestufe I
921	Pflegebereich - Pflegestufe II
922	Pflegebereich - Pflegestufe III
923	Pflegebereich - Pflegestufe III - Härtefälle
93	Teilstationäre Pflege (Tagespflege)
930	Pflegebereich - Pflegeklasse I
931	Pflegebereich - Pflegeklasse II
932	Pflegebereich - Pflegeklasse III
933	Pflegebereich - Pflegeklasse III - Härtefälle
94	Teilstationäre Pflege (Nachtpflege)
940	Pflegebereich - Pflegeklasse I
941	Pflegebereich - Pflegeklasse II
942	Pflegebereich - Pflegeklasse III
943	Pflegebereich - Pflegeklasse III - Härtefälle
95	Vollstationäre Pflege
950	Pflegebereich - Pflegeklasse I
951	Pflegebereich - Pflegeklasse II
952	Pflegebereich - Pflegeklasse III

953	Pflegebereich - Pflegeklasse III - Härtefälle
96	Kurzzeitpflege
960	Pflegebereich - Pflegeklasse I
961	Pflegebereich - Pflegeklasse II
962	Pflegebereich - Pflegeklasse III
963	Pflegebereich - Pflegeklasse III - Härtefälle
97-99	freibleibend

## **Anlage 6 Muster, Kostenträgerübersicht**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1995, 1548

Für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Pflegeklasse I

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegeklasse II

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Pflegeklasse III

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

Zusatzleistung Pflege

Zusatzleistung Unterkunft und Verpflegung

Für ambulante Pflegeeinrichtungen

Kostenträger sind die in den Vergütungsempfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen aufgeführten Leistungskomplexe.